

Satzung

der Musikschule der Stadt Königswinter vom 01.07.2021

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Musikschule ist eine von der Stadt Königswinter getragene, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienende öffentliche Bildungseinrichtung in der Form einer nicht rechtsfähigen öffentlichen Anstalt und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie führt die Bezeichnung „Musikschule der Stadt Königswinter“.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Musikschule der Stadt Königswinter ist eine öffentliche Bildungseinrichtung, die der möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dient. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung, indem sie das Kulturgut Musik pflegt und vermittelt und einen Beitrag zur sozialen Erziehung leistet.
- (2) Ziele und Aufgaben der Musikschule sind die musikalische Grundbildung, die Breitenförderung, die Begabtenfindung und -förderung sowie die Vorbereitung auf ein Musikstudium. Die Musikschule vermittelt instrumentale, vokale, elementare und tänzerische Kenntnisse und Fähigkeiten, bietet differenzierte Möglichkeiten zum gemeinsamen Musizieren und fördert die lebenslange Beschäftigung mit Musik.
- (3) Mit zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen trägt die Musikschule zu einem vielfältigen kulturellen Leben der Stadt bei.
- (4) Die Musikschule unterhält Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen, Kindertageseinrichtungen, Seniorenheimen und weiteren Institutionen in der kommunalen Bildungslandschaft.

§ 3

Unterricht

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot der Musikschule und der Aufbau der Ausbildung richten sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM). Dies beinhaltet:

- a. Elementarunterricht
- b. Instrumental- und Vokalunterricht
- c. Ballettunterricht
- d. Studienvorbereitende Ausbildung
- e. Ensemble- und Ergänzungsfächer
- f. Kooperationsprojekte mit anderen (Bildungs-)Einrichtungen
- g. Kurse, Workshops, Projekte

§ 4

Erhebung von Unterrichtsgebühren

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Königswinter werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung der Musikschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume im bedarfsgerechten Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6

Schuljahr

Das Musikschuljahr entspricht dem Kalenderjahr. Es gliedert sich in drei Trimester à vier Monate:

1. Trimester: 1. Januar bis 30. April
2. Trimester: 1. Mai bis 31. August
3. Trimester: 1. September bis 31. Dezember

§ 7

Anmeldung

- (1) Anmeldungen für den Instrumental-, Vokal-, Ballett- und Ensembleunterricht sind zum Beginn eines Trimesters möglich.
- (2) Kurse im Elementarbereich beginnen in der Regel ausschließlich zum 01.09. des Jahres.
- (3) Der JeKits-Unterricht beginnt parallel zum Schuljahr der allgemeinbildenden Schulen am 01.08. des Jahres.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

- (5) Die Anmeldung zum Musikschulunterricht muss schriftlich erfolgen. Bei minderjährigen Teilnehmer/-innen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (6) Die Aufnahme erfolgt nach der Anmeldung durch eine schriftliche Bestätigung und Mitteilung des Unterrichtsbeginns durch die Musikschulverwaltung.

§ 8 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung vom Instrumental-, Vokal-, Ballett- und Ensembleunterricht kann grundsätzlich nur zum Ende eines Trimesters (30.04., 31.08. und 31.12.) erfolgen.
- (2) Eine Abmeldung vom Elementarunterricht ist grundsätzlich nur zum 31.08. des Jahres möglich.
- (3) Die Abmeldung muss schriftlich oder per E-Mail spätestens einen Monat vor dem jeweiligen Abmeldetermin bei der Stadt Königswinter eingegangen sein.
- (4) Abmeldungen im laufenden Trimester können nur in folgenden besonderen Fällen berücksichtigt werden:
 - a. innerhalb der Probezeit (§ 9),
 - b. wenn der Unterricht aus gesundheitlichen Gründen beendet werden muss,
 - c. bei einem Wegzug aus dem Stadtgebiet,
 - d. bei Beginn von Berufsausbildung, Studium, Praktikum, Wehr- oder Freiwilligendienst,
 - e. wenn bei Ausscheiden einer Lehrkraft der Unterricht bei einem Nachfolger / einer Nachfolgerin nicht fortgesetzt werden soll,
 - f. wenn in einem Instrumental- oder Vokalfach ein anderer Schüler / eine andere Schülerin den Platz übernimmt.

Die Abmeldegründe b., c. und d. sind durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

- (5) Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen.
- (6) Kurse mit begrenzter Laufzeit erfordern keine Abmeldung.
- (7) Im JeKits 2-Unterricht ist nur eine außerordentliche Abmeldung nach § 8 Abs. 4 b. bis f. möglich.

§ 9 Probezeit

- (1) Die ersten vier Monate im Elementar-, Instrumental-, Vokal- und Ballettunterricht sind eine gebührenpflichtige Probezeit.
- (2) Innerhalb der Probezeit kann zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss der Musikschule spätestens am 15. des Monats, zu dessen Ende gekündigt wird, schriftlich oder per E-Mail vorliegen.
- (3) Bei einem Fach- oder Lehrerwechsel wird in den in Abs. 1 genannten Fächern erneut eine viermonatige Probezeit gewährt.
- (4) Im JeKits 2-Unterricht wird keine Probezeit gewährt.

§ 10

Unterrichtsordnung

- (1) Die Schüler/-innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Im Falle einer Verhinderung des Schülers / der Schülerin ist die Lehrkraft oder die Geschäftsstelle der Musikschule unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Verhinderung des Schülers / der Schülerin führt nicht zum Wegfall der Gebühren.
- (2) Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen oder andere Verstöße gegen die Satzung können zum Ausschluss aus der Musikschule führen. Ohne Bindung an die Reihenfolge können folgende Maßnahmen getroffen werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis oder Androhung des Ausschlusses vom Unterricht
 - c. Ausschluss vom UnterrichtDer Ausschluss erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe durch rechtsmittelfähigen Bescheid. Im Falle des Ausschlusses sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Trimesters zu zahlen.
- (3) Die Teilnahme an Musikschulveranstaltungen ist einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

§ 11

Lernmittel

- (1) Grundsätzlich muss der Schüler / die Schülerin zu Beginn des Unterrichts die erforderlichen Lernmittel (Instrument, Noten, Notenständer etc.) besitzen. Die Lehrkraft kann hierzu Empfehlungen aussprechen.
- (2) Schuleigene Instrumente können im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten der Musikschule der Schülerin / dem Schüler für eine begrenzte Zeit (in der Regel maximal sechs Monate) gegen Gebühr leihweise überlassen werden.

§ 12

Leiter/Leiterin der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Der Leitung obliegt
 1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
 2. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a. Aufsicht über die Lehrkräfte und den Unterrichtsbetrieb
 - b. Führung des Kollegiums
 - c. fachliche Information und Weiterbildung der Lehrkräfte
 - d. Beratung von Schüler/-innen und Eltern
 - e. Entwicklung und Etablierung von neuen Unterrichtsformaten und Kooperationsprojekten
 3. die organisatorische Leitung, insbesondere

- a. Unterrichtsplanung und Einteilung der Lehrkräfte
- b. Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals
- c. konzeptionelle und strategische Weiterentwicklung der Musikschule
- d. Mitwirkung bei der Haushaltsplanung
- e. Planung und Durchführung von Veranstaltungen
- f. Öffentlichkeitsarbeit
- g. Qualitätsmanagement.

§ 13 Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden
 - a. als freiberufliche Lehrkräfte oder
 - b. als Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis beschäftigt.
- (2) Die Aufgaben und die Vergütung der freiberuflichen Lehrkräfte richten sich nach den einzelvertraglichen Vereinbarungen.
- (3) Die Aufgaben der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis richten sich nach dem Arbeitsvertrag und der Dienstanweisung.
- (4) Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr von der Musikschulleitung zu einer Gesamtkonferenz einberufen. Beantragt mindestens ein Drittel aller Lehrkräfte die Einberufung einer weiteren Gesamtkonferenz, so ist diese von der Musikschulleitung einzuberufen.
- (5) Fällt eine Lehrkraft über einen längeren Zeitraum zum Beispiel wegen Krankheit aus, ist die Musikschule berechtigt, eine Vertretungslehrkraft zu bestellen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Bezüglich der Gebührenerstattung bei Unterrichtsausfall gilt § 7 der Gebührensatzung.

§ 14 Lehrerwechsel

Ein von der Schülerin / dem Schüler gewünschter Lehrerwechsel muss schriftlich oder per E-Mail beantragt werden und kann grundsätzlich nur

- a. innerhalb der Probezeit (§ 9) oder
- b. mit Beginn des neuen Trimesters oder
- c. bei Vertretung (§ 13) oder Wechsel der Lehrkraft erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf einen Lehrerwechsel besteht nicht.

§ 15 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte gegenüber minderjährigen Schüler/-innen der Musikschule besteht nur während der Unterrichtszeiten.

§ 16 Hausordnung

Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für alle Lehrkräfte und Schüler/-innen verbindlich.

§ 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch Zuwiderhandlung gegen diese Satzung, gegen die Anordnungen des Lehrpersonals oder durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtungsgegenstände oder Instrumente entstehen, haftet die Stadt grundsätzlich nicht. Im Übrigen haftet die Stadt nur, wenn ihr oder dem Lehrpersonal grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden.
- (2) Jeder Teilnehmer / jede Teilnehmerin haftet für alle von ihm / ihr zu vertretenden Beschädigungen und Verunreinigungen in den Unterrichtsgebäuden und -räumen oder an Instrumenten. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter (im Umfang der gesetzlichen Bestimmungen).

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Musikschule der Stadt Königswinter vom 23.07.1991 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Musikschule der Stadt Königswinter vom 01.07.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 1. Juli 2021

Der Bürgermeister

gez. Lutz Wagner